

OECD: Hybride Gestaltungen mit Betriebsstätten

Die OECD hat kürzlich einen Bericht hinsichtlich hybrider Gestaltungen mit Betriebsstätten veröffentlicht. Die OECD empfiehlt nationale Gesetze anzupassen, um diesen Gestaltungen, die auf unterschiedlichen Auffassungen des Ansässigkeitsstaats des Stammhauses und des Betriebsstättenstaats hinsichtlich der Betriebsstättenbegründung und Gewinnverteilung beruhen, zu begegnen.

Hintergrund

Die OECD stellte am 05.10.2015 die finalen Abschlussberichte zum Aktionsplan mit insgesamt 15 Maßnahmen gegen BEPS vor (siehe [Deloitte Tax News](#)). Die Maßnahme Nr. 2 hat zum Ziel sog. hybride Gestaltungen, die die unterschiedliche steuerliche Behandlung einer Gesellschaft oder eines Finanzinstruments in zwei oder mehr Staaten nutzen, zu verhindern. Im OECD-Bericht zur Maßnahme Nr. 2 vom 05.10.2015 sind hybride Gestaltungen mit Betriebsstätten nicht ausdrücklich angesprochen.

Die am 12.07.2016 von den ECOFIN-Ministern beschlossene „Anti-BEPS-Richtlinie“ enthielt bereits Maßnahmen gegen hybride Gestaltungen innerhalb der EU (siehe [Deloitte Tax News](#)). Am 29.05.2017 hat der Rat der Europäischen Union (ECOFIN) eine geänderte Fassung der Richtlinie beschlossen (siehe [Deloitte Tax News](#)). In der geänderten Fassung sind auch Regelungen zur Behandlung hybrider Gestaltungen unter Beteiligung einer Betriebsstätte enthalten. Als Mitgliedsstaat der EU muss Deutschland sein nationales Recht an die Vorgaben der o.g. Richtlinien hinsichtlich der Regelungen zu den hybriden Gestaltungen bis zum 31.12.2019 (bzw. hinsichtlich der Regelungen zu sog. umgekehrt hybriden Gestaltungen bis zum 31.12.2021) anpassen.

Am 27.07.2017 hat die OECD nun einen [Bericht](#) hinsichtlich sog. hybrider Gestaltungen mit Betriebsstätten veröffentlicht. Hybride Gestaltungen mit Betriebsstätten liegen vor, wenn der Ansässigkeitsstaat des Stammhauses und der Betriebsstättenstaat eine unterschiedliche Auffassung hinsichtlich der Gewinnverteilung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte haben oder der Betriebsstättenstaat den Steuerpflichtigen in seinem Staat nicht als steuerlich ansässig betrachtet.

OECD-Bericht vom 27.07.2017 hinsichtlich der Neutralisierung von Effekten hybrider Gestaltungen mit Betriebsstätten

Hybride Gestaltungen mit Betriebsstätten können insbesondere diese Folgen haben:

- Abzug einer Betriebsausgabe bei gleichzeitiger Nichtberücksichtigung einer Einnahme (sog. Deduction/ No Inclusion (D/NI)-Ergebnis):
Bsp.: Eine von einer Betriebsstätte erhaltene Zahlung, die im Ansässigkeitsstaat des Stammhauses als abzugsfähige Betriebsausgabe behandelt wird, stellt keine steuerpflichtige Einnahme im Betriebsstättenstaat dar.
- Doppelt abziehbare Zahlungen (sog. Double Deduction (D/D)-Ergebnis): Eine Zahlung, die in beiden Staaten (Staat des Zahlenden und Staat des Investors) eine abzugsfähige Betriebsausgabe darstellt.
- Importierte Besteuerungsinakongruenz (sog. imported mismatch bzw. indirect Deduction/ No Inclusion (indirect D/NI)-Ergebnis): Eine Betriebsausgabe, die unmittelbar oder mittelbar aus einer zu einer Besteuerungsinakongruenz führenden hybriden Gestaltung stammt (z.B. fiktiver Abzug von Lizenzaufwendungen), wird zum Ausgleich einer steuerpflichtigen Einnahme, deren zugrundeliegende Zahlung bei einem Dritten eine abzugsfähige Betriebsausgabe darstellt, verwendet.

Der o.g. Bericht sieht in Abhängigkeit der o.g. Ergebnisse insbesondere die folgenden Maßnahmen vor:

- im Fall eines sog. D/NI-Ergebnisses: kein Abzug der Zahlung im Staat des Zahlenden; Ausnahme im Fall doppelt berücksichtigter Einnahmen (sog. dual inclusion income)
- im Fall eines sog. D/D-Ergebnisses: kein Abzug der Zahlung im Staat des Investors bzw. im Staat des Zahlenden, wenn der Abzug der Zahlung im Staat des Investors

nicht verweigert wird; Ausnahme im Fall doppelt berücksichtigter Einnahmen (sog. dual inclusion income)

- im Fall eines sog. imported mismatch bzw. indirect D/NI-Ergebnisses: kein Abzug der Zahlung im Staat des Dritten, sofern kein anderer beteiligter Staat die Besteuerungsinkongruenz beseitigt hat; Ausnahme im Fall doppelt berücksichtigter Einnahmen (sog. dual inclusion income).

Anmerkung

Ein englischsprachiger Beitrag zu diesem Thema ist [hier](#) zu finden.

Fundstelle

OECD, [Bericht vom 27.07.2017](#) hinsichtlich der Neutralisierung von Effekten hybrider Gestaltungen mit Betriebsstätten

OECD, [Pressemitteilung vom 27.07.2017](#)

Weitere Fundstellen

OECD, finale Berichte vom 05.10.2015, siehe [Deloitte Tax News](#)

ECOFIN, Anti-BEPS-Richtlinie beschlossen am 12.07.2016, siehe [Deloitte Tax News](#)

ECOFIN, Richtlinie zur Neutralisierung der Effekte hybrider Gestaltungen mit Drittländern beschlossen am 29.05.2017, siehe [Deloitte Tax News](#)

Alle Beiträge zum Thema „BEPS“ in den [Deloitte Tax News](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.